Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 90/05/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §16 Abs2 lita idF 1987/041;
KFG 1967 §48 Abs2;

Rechtssatz

Auch im Falle des Vorhandenseins eines Wechselkennzeichens ist die Tatbestandsmäßigkeit einer Verwaltungsübertretung nach §16 Abs 2 lit a Wr GebrauchabgabeG erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050006.X01

Im RIS seit

08.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at